Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 954
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Goiny (CDU)

vom 15. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. September 2020)

zum Thema:
Einhaltung des Mindestlohns in Berlin

und **Antwort** vom 29. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Christian Goiny (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24954
vom 15.09.2020
über Einhaltung des Mindestlohns in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die Landesunternehmen, d.h. die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin und die wirtschaftlich bedeutenden Anstalten des öffentlichen Rechts, um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. Welche Vorgaben gelten für Auftragsnehmer des Senats hinsichtlich des Mindestlohns?

2. Welche Vorgaben gelten für Auftragsnehmer der landeseigenen Betriebe hinsichtlich des Mindestlohns?

Zu 1. und 2: Unternehmen haben - unabhängig davon, ob sie Auftragnehmer der Berliner Landesverwaltung sind – grundsätzlich die Regelungen zur Einhaltung von Mindestentgelten in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen und Branchen-Mindestlohnverordnungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sowie nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) einzuhalten.

Darüber hinaus werden gemäß § 9 Absatz 1 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) öffentliche Aufträge der Berliner Landesverwaltung an Auftragnehmer nur vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe vertraglich dazu verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestimmte Mindeststundenentgelte zu gewähren. Diese umfassen zum einen die o.a. gesetzlich vorgegebenen Mindestentgelte. Zum anderen müssen sich die Auftragnehmer zur Zahlung eines vergabespezifischen Mindeststundenentgelts von aktuell 12,50 Euro brutto je Zeitstunde verpflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung eines vergabespezifischen Mindeststundenentgelts kann aus vergaberechtlichen Gründen jedoch nur für den

Zeitraum der Leistungserbringung und ausschließlich für die Beschäftigten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistung eingesetzt werden, vereinbart werden.

Zur Anwendung des BerlAVG sind grundsätzlich alle öffentlichen Auftraggeber i.S.d. § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verpflichtet, die Teil der Berliner Landesverwaltung sind. Dazu gehören die landesunmittelbare Verwaltung (Senats- und Bezirksverwaltungen einschließlich aller nichtrechtsfähigen, nachgeordneten Behörden und sonstige Einrichtungen), der ganz überwiegende Teil der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ein Teil der juristischen Personen des Zivilrechts, an denen das Land Berlin überwiegend beteiligt ist. Grundsätzlich ausgenommen von der Anwendungspflicht sind überwiegend gewerblich tätige Institutionen, unabhängig von ihrer Rechtsform. Die Anwendung des BerlAVG ist zudem beschränkt auf die Vergabe öffentlicher Aufträge i.S.d. GWB. Ein Teil der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (insbesondere die Berliner Wasserbetriebe, die Berliner Verkehrsbetriebe und die Berliner Stadtreinigungsbetriebe) sowie die juristischen Personen des Zivilrechts müssen nur das EU-Vergaberecht anwenden. Daher beschränkt sich auch die Anwendungspflicht des BerlAVG auf öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte. Im Übrigen wird auf die Drucksache 18/2538 vom 06.03.2020 über das Zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes verwiesen.

Das Vergabemindestentgelt nach dem BerlAVG ist nicht mit dem Mindestentgelt nach dem Landesmindestlohngesetz für das Land Berlin (LMiLoG Bln) zu verwechseln. Das LMiLoG Bln gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Berliner Verwaltung, der landesunmittelbaren öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, der Hochschulen, der Gerichte des Landes Berlin, des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Rechnungshofs von Berlin und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 2 LMiLoG Bln); es sieht einen Mindestlohn in Höhe von 12,50 brutto je Zeitstunde vor. Das LMiLoG Bln verpflichtet das Land überall dort, wo es finanziell beteiligt ist oder Einwirkungsmöglichkeiten hat, auf die Zahlung dieses Mindestlohns hinzuwirken. Im Übrigen wird auf die Drucksache 18/2551 vom 06.03.2020 über das Erste Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes verwiesen.

3. Wie kontrolliert der Senat diese Vorgaben bei seinen Auftragnehmern und Auftragnehmern der landeseigenen Betriebe?

Zu 3.: Die öffentlichen Auftraggeber kontrollieren stichprobenartig anhand geeigneter Unterlagen, z.B. Arbeitsverträge, Gehaltsunterlagen und Stundenzettel, ob die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer die vertraglich vereinbarten Mindestentgeltregelungen einhalten. Die öffentlichen Auftraggeber der landesunmittelbaren Verwaltung werden durch die zentrale Kontrollgruppe bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe unterstützt, die ebenfalls Stichproben macht und deren Befugnisse bei der Novellierung deutlich erweitert wurden.

4. Hat das Land Berlin direkt oder über seine landeseigenen Betriebe Aufträge an den Postdienstleister PIN AG vergeben?

5. Wenn ja in welchem Umfang?

Zu 4. und 5.: Das Land Berlin, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Berlin, vergibt als zentrale Beschaffungsstelle regelmäßig Rahmenverträge über verschiedene, in Lose geteilte Postdienstleistungen. Zu den Auftragnehmern gehört regelmäßig auch die PIN AG. An die PIN AG wurden letztmalig im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens die Zustellung von Standardsendungen in Berlin und Umland mit einem Auftragswert in Höhe von rd. 16 Mio. Euro (ohne Umsatzsteuer) pro Jahr und die förmliche Zustellungen (PZA) für Berlin mit einem Auftragswert in Höhe von rd. 4,1 Mio. Euro (ohne Umsatzsteuer) pro Jahr sowie der s.g. Dienstpostaustausch (d.h., der interne Fachpostaustausch) mit einem Auftragswert in Höhe von rd. 756.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) pro Jahr vergeben. Diesem Rahmenvertrag können sich auch Institutionen der mittelbaren Verwaltung vorab anschließen. Die Teilnehmer am Dienstpostaustausch ergeben sich aus dieser Liste: https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/_assets/logistikservice/postdienstleistungen-vordrucke/teilnehmer-berlin.pdf

Im Übrigen wird auf die untenstehende Tabelle verwiesen.

Institution	Zeitraum	Umfang der Leistung
BEHALA - Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH	Es bestanden Verträge mit der PIN AG bis 2015.	-
Berliner Bäder-Betriebe (BBB) Anstalt des öffentlichen Rechts	Die Verträge wurden über das Landesverwaltungsamt Berlin geschlossen.	rd. 14.000 Euro pro Jahr
Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Anstalt des öffentlichen Rechts	Die Verträge wurden teilweise über das Landesverwaltungsamt Berlin geschlossen.	Der Fakturawert (brutto) beträgt in Summe aktuell ca. 400.000 Euro pro Jahr.
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt des öffentlichen Rechts	Es wurden Verträge mit der PIN AG geschlossen.	Seit 2016 betrug das Bestellvolumen in Summe ca. 1,3 Mio. Euro.
Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts	Es wurden Verträge mit der PIN AG geschlossen.	2019: 304.101 Euro 2020: bisher 240.275 Euro
degewo Aktiengesellschaft	Es wurden Verträge mit Leistungsbeginn am 01.01.2018 mit der PIN AG im Rahmen eines für alle sechs städtischen Wohnungsbaugesellschaften geltenden Rahmenvertrages geschlossen.	2019: ca. 131.834 Euro.
GESOBAU AG	Siehe degewo	Abholen, Befördern und Zustellen von Briefsendungen sowie das Frankieren der Sendungen und ggf. die Bereitstellung von Versandmaterial.
Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin	Siehe degewo	2019: 270.000 Euro

HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung	Siehe degewo	ca. 55.000 Euro pro Jahr
STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Siehe degewo	ca. 500.000 Euro pro Jahr.
WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mit beschränkter Haftung	Siehe degewo	2019: ca. 50.000 Euro
IT-Dienstleistungszentrum Berlin Anstalt des öffentlichen Rechts	Die Verträge wurden über das Landesverwaltungsamt Berlin geschlossen.	2019: ca. 6 Mio. EUR brutto.
Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH	Es wurde 2017 gemeinsam mit der Charité ein Vergabeverfahren über Postdienstleistungen durchgeführt. Der Vertrag endet am 28.02.2021.	ca. 1.600 Sendungen pro Jahr

6. Nach welchem Tarifvertrag vergütet die PIN AG ihre Mitarbeiter?

7. Wie hoch ist der Stundenlohn nach diesem Tarifvertrag in der niedrigsten Vergütungsgruppe in der untersten Tarifstufe (das niedrigste Stundenentgelt)?

8. Wie hoch ist der Stundenlohn nach diesem Tarifvertrag in der höchsten Vergütungsgruppe in der höchsten Tarifstufe (das höchste Stundenentgelt)?

9. Wie hoch ist das durchschnittliche Stundenentgelt der Mitarbeiter der PIN AG der Brief- bzw. Post-Zustellung?

Zu 6. bis 9.: Die PIN Mail AG hat mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Landesbezirk Berlin-Brandenburg – den „Entgelttarifvertrag für Beschäftigte im Bereich der Produktion, Zustellung und Verwaltung der PIN Mail AG Berlin (ETV-PIN Mail) vom 01.04.2018 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 01.04.2019“ abgeschlossen.

Der Entgelttarifvertrag weist nur Monatsentgelte aus. Ab 01.04.2020 beträgt das niedrigste Monatsentgelt im Bereich der Zustellung („ZustellerIn/DatenerfasserIn mit Zustellfunktion/Bürokraft im Depot“) 1.827,00 Euro brutto. Unter Zugrundelegung der manteltarifvertraglich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden ergibt sich rechnerisch ein Stundenlohn von 10,50 Euro brutto.

Ab 01.04.2020 beträgt das höchste Monatsentgelt im Bereich der Zustellung („Verantwortliche Depotlogistik“) 2.386,63 Euro brutto. Unter Zugrundelegung der manteltarifvertraglich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden ergibt sich rechnerisch ein Stundenlohn von 13,72 Euro brutto.

Die Entgelttabelle des Entgelttarifvertrages differenziert nach neun Qualifikationsstufen und fünf Erfahrungsstufen. Dem Senat ist nicht bekannt, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Stufen tätig sind. Eine Angabe eines durchschnittlichen Stundenentgelts ist daher nicht möglich.

10.Wann und wie hat der Senat die Einhaltung des Tarifvertrags bei der PIN AG geprüft?

11.Steht die Vergütungsstruktur der PIN AG aus Sicht des Senats im Einklang mit dem landesweiten Mindestlohn?

Zu 10. und 11: Es existiert keine Rechtsgrundlage zur hoheitlichen Prüfung der Einhaltung von Tarifverträgen. Soweit Anhaltspunkte über Verstöße gegen Mindestarbeitsbedingungen vorliegen, kann der Zoll tätig werden. Auf der Grundlage des BerlAVG kann nur die Einhaltung der (bundes-)gesetzlichen Mindestentgelte sowie die Einhaltung des vertraglich vereinbarten Vergabemindestentgelts kontrolliert werden. Das LMiLoG Bln gilt ausschließlich für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Berliner Verwaltung. Siehe hierzu auch die Antwort zu 1. und 2.

Berlin, den 29.09.2020

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe